

Papstes Stephan noch eines Kaisers oder Königs Ludwig — Ludwig der Deutsche kann als König des ostfränkischen Reiches nicht in Frage kommen — stimmen. Dazu kommt endlich der für das neunte Jh. schlechthin unmögliche Umfang der päpstlichen Gnadenerweisungen. Nach einer Lobpreisung Ludwigs, der vor allem für die 'nobilitatio ecclesie' Sorge trage, gewährt Stephan gleich seinen Vorgängern der Abtei 'ewige Immunität', befiehlt Ludwig und seinen Nachfolgern, sie nur in ihren Schutz aufzunehmen, sie niemandes 'mundiburdium' zu überlassen, sie nicht durch Richter oder Zöllner zu belästigen, sondern den Mönchen den friedlichen Genuss aller Einkünfte zu gewähren. Markt und Münze, Schutz der Klostergüter gegen Könige, Grafen, Bischöfe und jedermann wird den Mönchen verbrieft, dazu freie Bestellung der Priester an allen wo immer belegenen Kirchen des Klosters durch den Abt, Abgabefreiheit dieser Priester, ferner deren Prüfung und Verurtheilung durch den Abt, dergestalt dass allein der Papst sie reconciliieren kann. Es folgen Bestimmungen über das Verhältnis des Klosters zum Bischof und Papst: excommuniciert der Bischof seine Diocese, so kann in Massay Gottesdienst abgehalten werden, freilich unter Fernhaltung der Laien; nur der Papst kann die Abtei, die der Besitz der Dornenkrone Christi auszeichnet, excommunicieren, denn sie ist seiner 'iustitia' vorbehalten; vor ihm haben daher Abt und Mönche bei allen Klagen des Bischofs ihren Gerichtsstand. Die Wahl des Abtes, der immerhin vom Bischof ordinirt werden soll, ist Sache allein der Mönche, deren Kloster der Bischof nicht allzuhäufig visitieren darf. Massay soll eine Freistätte sein für Freie, flüchtige Sklaven und sonstige Verbrecher, ein Aufenthaltsort für zuwandernde Mönche. Befreit vom Zehnten von seinen Weinbergen und Aeckern erhebt es diesen und andere Zinse für die Pflege der Gastlichkeit und die Almosenspendung. Der Papst gestattet ferner Zollfreiheit im ganzen 'regnum' Ludwigs bei Einkauf und Verkauf. Er befiehlt 'per nostram vestramque autoritatem' die dauernde Gültigkeit aller Gerechtsamen; wer sie verletzt und nicht Busse thut, verfällt dem Anathem; wer sie beachtet, dem steht die Hilfe der h. Petrus und Martinus in diesem Erdenelend zur Seite.

Es bedarf keiner längeren Ausführung, dass wir es mit einer überaus plumpen Fälschung zu thun haben. Form, Stil und Inhalt sind so kanzleiwidrig, so sehr den Rechtsverhältnissen eines Klosters im neunten Jh. entgegengesetzt, die Eingriffe in die königliche Gewalt — man vergleiche